

KONTAKT

- ▶ Autismus verstehen e.V.
Im Brett 2
72805 Lichtenstein
- ▶ Telefon: 07129 600235
Fax: 07129 922747
- ▶ kontakt@autismus-verstehen.de
www.autismus-verstehen.de

Handlungsempfehlung zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Die Schulen sind verpflichtet, die spezifische Wahrnehmungsverarbeitung von Menschen im Autismus-Spektrum zu berücksichtigen. Zum Ausgleich der dadurch bedingten Nachteile (im Sinne Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, Satz 2) steht der Nachteilsausgleich zur Strukturierung schulischer Handlungsfelder sowie zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung zur Verfügung.

Dieser muss individuell, jeweils dem aktuellen Bedarf entsprechend, angepasst werden. Ein Nachteilsausgleich soll es Schülerinnen und Schülern bzw. Prüfungsteilnehmern mit einer Behinderung ermöglichen, ihr tatsächlich vorhandenes Leistungsvermögen nachzuweisen, ohne die Anforderungen in der Sache selbst herabzusetzen. Der Nachteilsausgleich lässt das Anforderungsprofil unberührt und betrifft Hilfestellungen, diesem zu entsprechen.

1. Die Eltern informieren die Schulleitung und den Klassenlehrer über die Behinderung / Beeinträchtigung (ggfs. Arbeitshilfe Rastatt: Erfassungsbogen).
2. Schulleitung und Klassenlehrer vereinbaren zeitnah ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (Informationen zur bisherigen Schullaufbahn, zum Verlauf des letzten Schuljahres, unterstützende Maßnahmen im häuslichen Bereich, notwendigen Arbeitshilfen, Medikation, Therapien usw.).
3. Für die Schulleitung/ Klassenlehrer und/oder die Erziehungsberechtigten ist die Einbeziehung der Autismusbeauftragten möglich.
Auf Wunsch der Eltern können auch Therapeuten und weitere Experten zu diesem Informationsaustausch hinzugezogen werden, ggfs. auch die Schulbegleitung.
4. Einberufung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleitung:
Der Nachteilsausgleich wird in schriftlicher Form festgelegt, unter Berücksichtigung der eingebrachten Informationen durch die Erziehungsberechtigten und ggfs. weiteren Experten (s. 3.). Auf Wunsch kann die/der Autismusbeauftragte beteiligt werden (ggfs. Arbeitshilfe Rastatt: Raster zur Dokumentation).
5. Die Erziehungsberechtigten, alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, sowie ggfs. die Schulbegleitung werden im Anschluss an die Klassenkonferenz über die festgelegten Maßnahmen durch die Schulleitung und /oder Klassenlehrer informiert.

6. Der Nachteilsausgleich soll im Rahmen der Klassenkonferenz nach Bedarf (aber mindestens zweimal pro Schuljahr) besprochen und ggfs. angepasst werden.
7. Bei Lehrerwechsel (neues Schuljahr, längere Ausfälle von Lehrkräften) ist von Seiten der Schule dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs weitergegeben und auch weiterhin berücksichtigt werden.

Hinweise:

- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs lassen das Anforderungsprofil unberührt. Sie werden daher im Zeugnis nicht erwähnt (auch nicht die Maßnahme „Schulbegleitung“).
- Vor Abschlussprüfungen muss das für die jeweilige Schulart entsprechende Referat im Regierungspräsidium informiert werden.
- Bei Abschlussprüfungen muss der Prüfungsvorsitzende in schriftlicher Form informiert werden.
- Auch bei besonderen schulischen Veranstaltungen wie Schullandheim Projekten, Festen usw. sind die Schulen gehalten, die besondere Informationsverarbeitung von Schülern im Autismus-Spektrum zu berücksichtigen und den Ablauf sowie ggfs. notwendige Unterstützungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten zu besprechen.
- Informationen zum Nachteilsausgleich sowie Beispiele zur praktischen Umsetzung erteilen die Autismusbeauftragten.

Anmerkungen von Autismus verstehen

- Bei Schülerinnen und Schülern mit ASS muss die diagnosebedingte, autismus-spezifische Problematik in Bezug auf die Kommunikation berücksichtigt werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass Aufgaben verstanden werden können.
- Entsprechende Umformulierungen sind deshalb unabdingbar, sonst wird die Beeinträchtigung/Behinderung zum Nachteil. Diese betreffen deshalb das Anforderungsprofil nicht, sondern ermöglichen es, Aufgaben lösen zu können.
- Zum jetzigen Zeitpunkt beinhaltet die Veränderung des Wortlautes einer Aufgabe oder Aufgabenstellung bei Leistungsüberprüfungen immer eine Veränderung des Anforderungsprofils von Seiten des Kultusministeriums. Deshalb ist dies bei Leistungsprüfungen nicht mit dem Nachteilsausgleich vereinbar. Eine zeitnahe Klärung ist dringend erforderlich.